

der Krammerschen Arbeitsweise zu tage tritt. Wer das wichtigste altdeutsche Rechtsdenkmal in abschliessender Weise herauszugeben unternimmt, der muss vor allen Dingen auf der Höhe der rechtsgeschichtlichen Forschung stehen.

So muss ich leider in Uebereinstimmung mit Krusch und Freiherrn von Schwerin zu dem Urteil kommen, dass die Ergebnisse der Krammerschen Untersuchungen abzulehnen sind und dass infolge dessen in den Aushängenbogen eine vergebliche Arbeit zu erblicken ist, von der gewünscht werden muss, dass sie abgebrochen wird. Der etwa noch zu erwartende 'Urtext' würde, wie ausgeführt, lediglich subjektiven Charakter besitzen, und der Abdruck der drei Textfamilien ist überall derartig von den eigenwilligen Hypothesen Krammers beeinflusst, dass sich mit ihm in Zukunft kaum wird arbeiten lassen. Da würde selbst ein verbesserter Hessels, worauf Freiherr von Schwerin, wie es scheint, die Aufgabe der künftigen Edition beschränkt wissen will, ungleich erspriesslichere Dienste tun. Doch glaube ich, dass man in dem von Krusch angegebenen Sinne wird verfahren und über einen synoptischen Abdruck der Texte oder Textfamilien wird hinausgehen können.

Zum Schluss möchte ich mir noch erlauben, ein Wort über die von Krammer in seiner Ausgabe beliebte Art der sachlichen Erläuterungen des Textes hinzuzufügen. Soll überhaupt eine solche an einzelnen Stellen gegeben werden, so scheint mir auch hier ein zu weit getriebener Subjektivismus mehr schädlich als förderlich zu sein. Krammer begnügt sich damit, lediglich seine eigene Meinung dem Benutzer mitzuteilen, wie das z. B. besonders auffällig in dem Titel A LXXXVIII, 1 hervortritt, wo er das in den Text aufgenommene, nur in einer einzigen Hs. überlieferte *legitimus* (statt *legitime*) apodiktisch als Gegensatz von *periurus*, *fur*, *capitis damnatus* erklärt, ohne auch nur anzudeuten, dass er mit dieser (sachlich und textkritisch gleich unmöglichen) Auffassung in der gesamten Literatur völlig allein steht (denn der Hinweis auf Brunner RG. II, 408. 309 f. ist nur irreführend). Ich hoffe, dass, wenn man sich entschliesst, die Krammersche Arbeit noch einmal machen zu lassen, auch in dieser Beziehung ein anderes, einer Monumentalausgabe entsprechendes Verfahren eingeschlagen wird. Ich würde es für richtiger halten (falls man nicht einen ausführlichen Kommentar, wie ihn Liebermann zu den Angelsächsischen Gesetzen